



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 2002

Nummer 43

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	2. 7. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung	812
20320	3. 7. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG)	812
21210	19. 6. 2002	Apothekerkammer Nordrhein Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Juni 2002	814
21281	21. 3. 2002	Anerkennung als Erholungsort für die Ortsteile Simonskall und Teilbereiche des Ortsteiles Vossenack der Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren	815
74	3. 7. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zulassung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 Landesabfallgesetz	821

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
4. 7. 2002	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	831
	Landschaftsverband Rheinland	
	Berichtigung zur Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland vom 19. 2. 2002 (MBL NRW. 2002 S. 455)	834

I.

20320

**Berechnung
und Zahlbarmachung von Bezügen
durch das Landesamt
für Besoldung und Versorgung**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 7. 2002 –
B 2020 – 3.5.1 – IV A 2

1

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) erledigt die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Erlass übertragenen Aufgaben zur Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge für die Beschäftigten und Versorgungsempfänger des Landes mit Hilfe eines informationstechnischen (IT)-Verfahrens. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf gesonderter Abstimmung mit dem Finanzministerium.

2

Anordnungen mit Angaben für die Erledigung der in Nummer 1 genannten Aufgaben sind dem LBV von den Personalakten führenden Stellen zu erteilen. Dies gilt nicht für Angaben, die dem LBV von den Bezügeempfängern unmittelbar übermittelt oder die vom LBV bei diesen erhoben werden.

3

Zur Gewährleistung einer zeitgerechten Zahlung der Bezüge sind die Anordnungen nach Nummer 2 dem LBV zeitnah zu erteilen. Die Übermittlung der Anordnungen ist von den Personalakten führenden Stellen beleglos durch Datenübertragung vorzunehmen, soweit sie über ein hierfür freigegebenes IT-Verfahren (Nummer 4) verfügen; andernfalls ist der Übermittlungsweg mit dem LBV abzustimmen. Die sachliche und – soweit erforderlich – rechnerische Richtigkeit der übermittelten Informationen ist in analoger Anwendung der Nrn. 11 bis 20 VV zu § 70 LHO zu bescheinigen. Das LBV kann eine andere Stelle, derer es sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, als Empfängerin der zu übermitteln- den Daten im Bezügeverfahren bestimmen.

4

Der Einsatz von IT-Verfahren, mit denen Anordnungen mit Angaben nach Nummer 2 erfasst und an das LBV übertragen werden, bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof (Nr. 2.2 HKR-ADV-Best).

5

Die IT-Verfahren nach Nummer 4 müssen folgende Anforderungen erfüllen:

5.1

Die zu übermittelnden Daten sind für die Übertragung zu verschlüsseln.

5.2

Die Authentizität des Absenders und die Unversehrtheit der Daten sind programmgesteuert festzustellen.

5.3

Die Ausführung der erteilten Anordnungen ist programmgesteuert zu sichern. Soweit dies nicht möglich ist, sind den Personalakten führenden Stellen Rückmeldungen mindestens in den nachstehend genannten Fällen zu machen:

- Neu- und Wiedereinstellung,
- Beurlaubung,
- Gewährung und Widerruf einer ständigen Zulage nach dem Katalog der Zulagen und Zuwendungen an Beamte sowie nach den Katalogen der Zulagen etc. für Angestellte und Arbeiter,
- Ernennung, Beförderung, Änderung der Amtsbezeichnung,

- Höher-/Herabgruppierung, Änderung der Lohngruppe,
- Wechsel der Arbeitszeit,
- Wechsel der Buchungsstelle,
- Zahlungseinstellung, Wiederaufnahme der Zahlung,
- Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses sowie
- Beendigung des Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

5.4.

Es muss dauerhaft nachvollziehbar sein, wer für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der übermittelten Informationen verantwortlich ist.

6

Soweit die Übermittlung der Anordnungen nicht durch Datenübertragung aus einem freigegebenen IT-Verfahren erfolgt, gilt Nummer 5.3. entsprechend.

7

Die Personalakten führenden Dienststellen haben die von ihnen übermittelten Daten vorzuhalten. Dies gilt auch für andere Dienststellen, die Daten im Auftrag von Personalakten führenden Stellen an das LBV übermitteln. Das LBV hält die bei ihm oder bei der vom LBV bestimmten anderen Stelle eingegangenen und verarbeiteten Daten vor. Eine jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf die abgegebenen und eingegangenen Daten zu Prüfzwecken ist durch die beteiligten Stellen sicherzustellen.

8

Für das Bezügeverfahren des LBV gelten die Bestimmungen der HKR-ADV-Best.

9

Der Gemeinsame Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 30. 8. 1974 (SMBI. NRW. 20320) wird aufgehoben.

10

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, der Staatskanzlei und allen Landesministerien.

– MBI. NRW. 2002 S. 812.

20320

**Durchführung
des Sechsten Gesetzes zur Änderung
besoldungsrechtlicher Vorschriften
(Sechstes Besoldungsänderungsgesetz –
6. BesÄndG)**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 3. 7. 2002 B 2104 – 48 – IV A 2

Zur Durchführung des mit Wirkung vom 1. 1. 2002 in Kraft getretenen Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. 12. 2001 (BGBl. I S. 3702) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgende Hinweise:

1

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 BBesG – Kaufkraftausgleich)

Der Besoldungsgesetzgeber hat den Anspruch auf kaufkraftentsprechende Bezüge und das Verfahren zur Regelung des Kaufkraftausgleichs modifiziert:

- a) Anspruch auf Kaufkraftausgleich besteht unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 sowohl am ausländischen Dienstort in einem fremden Währungsgebiet als auch im Währungsgebiet des Euro.
- b) Die Ermittlung der Teuerungsziffern als der Basis für die Festsetzung des Kaufkraftausgleichs hat der Gesetzgeber dem Statistischen Bundesamt übertragen.

Soweit erforderlich, beruht das Verfahren auf Vorgaben der nach § 54 Abs. 1 BBesG für den Kaufkraftausgleich regelungsbefugten obersten Bundesbehörden.

- c) Der Kaufkraftausgleich wird anhand der vom Statistischen Bundesamt bekannt gemachten Teuerungsziffern festgesetzt. Das Nähere zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs regelt das Auswärtige Amt durch allgemeine Verwaltungsvorschrift. Diese ist unmittelbar auch für das Land Nordrhein-Westfalen bindend.

2

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 13 BBesG – Ausgleichszulagen)

Das Gegenüberstellungsverfahren, wonach die Ausgleichszulage jeweils durch Vergleich bzw. Gegenüberstellung der bisherigen Dienstbezüge (die in der bisherigen Verwendung zugestanden hätten) und der neuen Dienstbezüge zu ermitteln ist, gilt – wie bereits in den Fällen des Absatzes 1 – nun auch in den Fällen des Absatzes 2.

Das Verfahren gilt auch bei den Ausgleichszulagen, die für weggefallene Stellenzulagen gezahlt werden. Das Ergebnis ist aber dann nur ein Zwischenschritt, weil anschließend die „vorläufige“ neue Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 Satz 6 BBesG (noch) um die Hälfte des Erhöhungsbetrages (nach § 13 Abs. 1 Satz 5 um ein Drittel des Erhöhungsbetrages) abgeschmolzen wird.

Für Ausgleichszulagen, die am 31. 12. 2001 nach § 13 Abs. 2 zugestanden haben, weil der anspruchsbegründende Verwendungswechsel unter der Geltung des bisherigen Rechts eingetreten ist, gelten die bisherigen Vorschriften weiter (§ 83 Abs. 2 BBesG).

3

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 28 Abs. 3 BBesG)

Zeiten der häuslichen Pflege naher Angehöriger werden im Sinne der Gewährung eines Nachteilsausgleichs den bereits bisher berücksichtigungsfähigen Tatbestandsmerkmalen besoldungsrechtlich gleichgestellt.

Die Pflegebedürftigkeit der – insoweit abschließend aufgelisteten – „nahen Angehörigen“ ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen, wobei sich dieses Attest hinsichtlich des Begriffs der „Pflegebedürftigkeit“ in Bezug auf den Umfang einer notwendigen Betreuung wie auf deren (zumindest voraussichtliche) Dauer an den Vorgaben des § 14 SGB XI messen lassen muss; ggf. ist insoweit eine hierauf abstellende Erklärung zu verlangen.

Zeiten nach Abs. 3 Nr. 2 können für jede pflegebedürftige Person nur einmal berücksichtigt werden, wobei Unterbrechungen der Inanspruchnahme dieser Zeiten im Rahmen der vorgegebenen Höchstgrenze von drei Jahren unschädlich sind. Eine anteilige Berücksichtigung zugunsten mehrerer Berechtigter, etwa im Falle einer wechselseitigen Übernahme der tatsächlichen Pflege, ist im Rahmen der Höchstgrenze möglich.

Jedes der in § 28 Abs. 3 bezeichneten Tatbestandsmerkmale begründet für sich genommen einen gesonderten Anspruch auf Berücksichtigung. Für die Betreuung etwa eines pflegebedürftigen Kindes beträgt die bei der Berechnung des BDA zu berücksichtigende Zeit damit bis zu sechs Jahre (bis zu drei Jahre nach Nr. 1 und zusätzlich bis zu drei Jahre nach Nr. 2 – und zwar insoweit unabhängig vom Zeitpunkt des Eintretens der Pflegebedürftigkeit des Kindes). Dies setzt allerdings voraus, dass die berücksichtigungsfähigen Betreuungs-/Pflegezeiten tatsächlich **nacheinander** in Anspruch genommen worden sind.

Ausweislich der Gesetzesbegründung verfolgte der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 28 Abs. 3 BBesG das Ziel, Pflegezeiten den bereits bisher berücksichtigungsfähigen Zeiten der Kinderbetreuung im Sinne eines Nachteilsausgleichs für das BDA gleichzustellen. Die Regelung knüpft damit unmittelbar an Artikel 5 Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) an mit der Folge, dass vor dem 1. Januar 1990 geleistete Pflegezeiten nicht berücksichtigungsfähig sind.

Eine Neuberechnung des BDA erfolgt ab dem Kalendermonat der Antragstellung (Art. 12 § 1 6. BesÄndG).

4

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 29 Abs. 2 BBesG)

Die Neuregelungen gelten auch für Besoldungsempfänger der Bundesbesoldungsordnung R (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1) und – soweit sie von Artikel 1 Nr. 12 des Professorenbesoldungsreformgesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) betroffen sind – auch für Besoldungsempfänger der Bundesbesoldungsordnung C.

Bei der Anerkennung ausländischer Dienstzeiten ist auf das jeweilige nationale Recht des Mitgliedsstaates abzustellen.

5

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 81 – Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998)

a) Absatz 1:

Die bisher vertretene Auffassung zur Ruhegehaltfähigkeit einer Ausgleichszulage nach § 81 Abs. 1 (RdErl. des FM vom 11. 5. 1999 B 2104 – 38 – IV A 2, MBl. NRW. S. 625) ist nunmehr gesetzlich klargestellt worden.

Es bestehen keine Bedenken, zur Durchführung des Artikels 12 § 2 des 6. BesÄndG die Ausgleichszulagen nach § 81 Abs. 1 BBesG, die den Versorgungsbezügen als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zugrunde liegen, um jeweils ein Drittel des Betrages zu vermindern, um den sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöhen. Die Verminderung der Ausgleichszulagen beginnt mit der linearen Erhöhung zum 1. 1. 2002.

b) Absatz 2:

Auch die bisher vertretene Auffassung, dass eine Zulage nur dann ruhegehaltfähig ist bzw. zu den ruhegehaltfähigen Bezügen gehört, wenn sie tatsächlich bezogen wurde (RdErl. des FM vom 11. 5. 1999 B 2104 – 38 – IV A 2, MBl. NRW. S. 625), ist nun gesetzlich klargestellt.

In Fällen, in denen der Dienstherr einen Anspruch auf eine Stellenzulage nicht erfüllt, der Berechtigte deshalb eine Stellenzulage nicht bezogen hat, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Stellenzulage bei der Festsetzung des Ruhegehaltes zu berücksichtigen (Urt. des BVerwG vom 27. Februar 2001 – 2 C 6.00).

6

Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)

Die Neufassung § 2 Abs. 1 VermLG sieht vor, dass Teilzeitbeschäftigte den Betrag i.H.v. 6,65 Euro in dem Verhältnis erhalten, das der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Änderungen in dem Umfang der Arbeitszeit während eines laufenden VL-Vertrages wirken sich wie folgt aus:

Eine Reduzierung der Arbeitszeit führt zu einer Minderung des höchstmöglichen Förderbetrages. Diese Kürzung hat der Dienstherr bei der Überweisung an das Anlageinstitut entsprechend zu beachten. Eine Erhöhung der Arbeitszeit bewirkt grundsätzlich eine Anhebung der vermögenswirksamen Leistung. Soweit der vereinbarte VL-Vertrag jedoch einen geringeren Anlagebetrag als den höchstmöglichen Förderbetrag vorsieht, ist die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung auf diesen Betrag zu begrenzen.

7

Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 3 Urlaubsgeldgesetz)

Aufgrund der Ergänzung des § 4 Abs. 3 UrlGG ist ein Urlaubsgeld aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis auf das nach dem Urlaubsgeldgesetz zustehende Urlaubsgeld anzurechnen.

Zur Vermeidung praktischer Umsetzungsschwierigkeiten werden die Empfänger mit den Gehaltsmitteilungen

darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Bezug und die Höhe eines etwaig anderweitigen Urlaubsgeldes dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW mitzuteilen haben.

8

Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 3 Auslandsverwendungszuschlagsverordnung)

Die Zuständigkeit für die Festsetzung des Auslandsverwendungszuschlags wird ab dem 1. 1. 2002 auf die für die Verwendung der Beamten im Ausland zuständige oberste Dienstbehörde übertragen.

9

Zu Artikel 12 § 4 (Amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamter)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91 u. a.) ist mit Artikel 9 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) und mit Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) bisher nur vorläufig für die Jahre 1999 bis 2001 umgesetzt worden. Mit Artikel 12 § 4 des 6. BesÄndG ist eine Regelung zur Weiterzahlung der Erhöhungsbeträge für dritte und weitere Kinder ab 2002 erfolgt. Danach wird der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes ab dem 1. Januar 2002 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 106,39 Euro erhöht. Der bisherige Betrag von 203,60 DM ist entsprechend der zum 1. Januar 2002 wirksam werdenden Besoldungsanpassung um 2,2 vom Hundert erhöht und auf 106,39 Euro umgerechnet worden.

– MBl. NRW. 2002 S. 812.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Juni 2002

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2002 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 Landesversicherungsaufsichtsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass vom 17. Juli 2002 vom Finanzministerium des Landes NRW – Vers 35 – 00 1.(12) III B 4 – genehmigt wurde:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Juni 1995 (MBl. NRW. 1995 S. 1304, SMBl. NRW. 21210), zuletzt geändert durch Beschluß vom 9. Juni 1999 (MBl. NRW. 1999 S. 1104, SMBl. NRW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerkes ist unter Beachtung des § 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der freien Berufe im Lande NRW und § 3 der Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe in NRW und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dürfen Geschäfte zur Absicherung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken oder zur Erzielung zusätzlicher Erträge getätigt werden.

2. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Kapitalanlagen, Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft und anderer Vermögensgegenstände“ werden ersetzt durch die Worte „immateriellen Vermögensgegenstände, Kapitalanlagen, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände abzüglich der anderen Vermögensgegenstände sowie abgrenzte Zinsen und Mieten“.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Entgegennahme“ wird durch das Wort „Feststellung“ ersetzt und die Worte „nebst Lagebericht“ am Ende ergänzt.

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Beschlüsse der Kammerversammlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 und 7 der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

5. § 7 Nummern 1–4 werden wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

aus Nummer 2 wird Nummer 1

aus Nummer 3 wird Nummer 2 und wird am Ende wie folgt ergänzt:

„nach Anhörung des Geschäftsführenden und des Aufsichtsführenden Ausschusses“

Nummer 4 entfällt.

6. § 8 Abs. 1 Nummern 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) 1. Der Aufsichtsführende Ausschuss besteht aus fünf Kammerangehörigen, die Mitglieder des Versorgungswerkes sein müssen. Die Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses und deren Stellvertreter werden von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Hierbei sollen höchstens drei Mitglieder erstmalig gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Zu den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses sind die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Aufsichtsbehörde einzuladen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses teil, soweit kein anderer Beschluss gefasst wird.

7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,

Nummer 4 entfällt

aus Nummer 5 wird Nummer 4

aus Nummer 6 wird 5 und wird wie folgt neu gefasst:

5. die Bestellung einer oder eines versicherungsmathematischen Sachverständigen sowie der vereidigten Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Wirtschaftsprüfers.

Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. die Bestellung der Obergutachterin oder des Obergutachters zur Feststellung der Berufsunfähigkeit gemäß § 28 Abs. 1.

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) 1. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Versorgungswerkes oder Kammerangehörige sein müssen. Mindestens ein Mitglied muss auf dem Gebiet des Bank- und Anlagewesens besondere Sachkunde aufweisen.

2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden von dem Kammervorstand für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung bestellt. Hierbei sollen mit Aus-

nahme des Mitgliedes, das auf dem Gebiet des Bank- und Anlagewesens besondere Sachkunde aufweist, nur zwei Mitglieder erstmalig bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsführenden Ausschusses sein. Der Geschäftsführende Ausschuss führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neuen Geschäftsführenden Ausschuss weiter.

3. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.
4. Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit aller seiner Mitglieder.
5. Der Geschäftsführende Ausschuss zieht nach Bedarf weitere Sachverständige hinzu.

aus Nummer 3 wird Nummer 6.

9. § 9 Abs. 2 Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Geschäftsführende Ausschuss ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung sowie für die Umsetzung der Richtlinien des Aufsichtsführenden Ausschusses verantwortlich.

10. § 9 Abs. 2 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ werden ersetzt durch „Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses“.

11. § 9 Abs. 2 Nummer 3 entfällt.

12. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss hat die Kammerpräsidentin oder den Kammerpräsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten zu seinen Sitzungen einzuladen und diese auf deren Verlangen jederzeit zu unterrichten.

13. § 22 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Nebenforderungen“ und „werden nach dem Wort „rückständigen““ eingefügt.

14. § 22 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder vom Arbeitgeber“ werden nach dem Wort „Mitglied“ eingefügt.

15. § 28 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Vorstand der Apothekerkammer“ werden durch die Worte „der Aufsichtsführende Ausschuss des Versorgungswerkes“ ersetzt.

16. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „25. Lebensjahr“ werden durch die Worte „27. Lebensjahr“ ersetzt.
Satz 3 entfällt.

17. § 29 Abs. 6 Punkt c) wird wie folgt geändert:

Die Worte „25. Lebensjahr“ werden durch die Worte „27. Lebensjahr“ ersetzt.

18. § 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Überleitungsabkommen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

19. § 36 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

(4) Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen ei-

nen Dritten insoweit an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein abzutreten, als dieses aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens in gleicher Art dienen. Die zuvor genannten Versorgungsleistungen werden unter Vorbehalt geleistet, bis der Schadensersatzanspruch abgetreten worden ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden.

aus Absatz 4 wird Absatz 5

aus Absatz 5 wird Absatz 6

20. Erläuterungen zur Rentenberechnung Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Im Falle der Berufsunfähigkeit gilt abweichend von dem o.g. Verfahren als maßgebender Monatsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 vollen Monate, bei freiwilliger Mitgliedschaft jedoch höchstens der Durchschnittsbeitrag der letzten vollen 60 Monate. Die Berechnung des 12- bzw. 60-Monatszeitraums beginnt mit dem Monat der Antragstellung, wenn alle weiteren Voraussetzungen des § 28 Absatz 4 erfüllt sind; hierbei werden Zeiten mit Krankengeldbezug nicht berücksichtigt.

Artikel II

Die Änderung der Satzung zu Artikel I treten nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Juli 2002

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Dr. Siegel

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Juni 2002 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Juli 2002

gez. Karl-Rudolf Mattenklottz
Präsident
der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2002 S. 814.

21281

**Anerkennung
als Erholungsort für die Ortsteile Simonskall
und Teilbereiche des Ortsteiles Vossenack
der Gemeinde Hürtgenwald, Kreis Düren**

Vfg. d. Bezirksregierung Köln
v. 21. 3. 2002 – 24.15

Nach § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsortverordnung – EVO) vom 29. 9. 1983 (GV. NRW. S. 428/SGV. NRW. 21281) habe ich der Gemeinde Hürtgenwald für den Ortsteil Simonskall und Teilbereiche des Ortsteiles Vossenack die Artbezeichnung

Erholungsort

verliehen und die Grenzen des Erholungsgebietes festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Grenzen des Erholungsgebietes und zeichnerische Darstellung – sind Bestandteile dieser Verfügung.

Anlagen
1 und 2

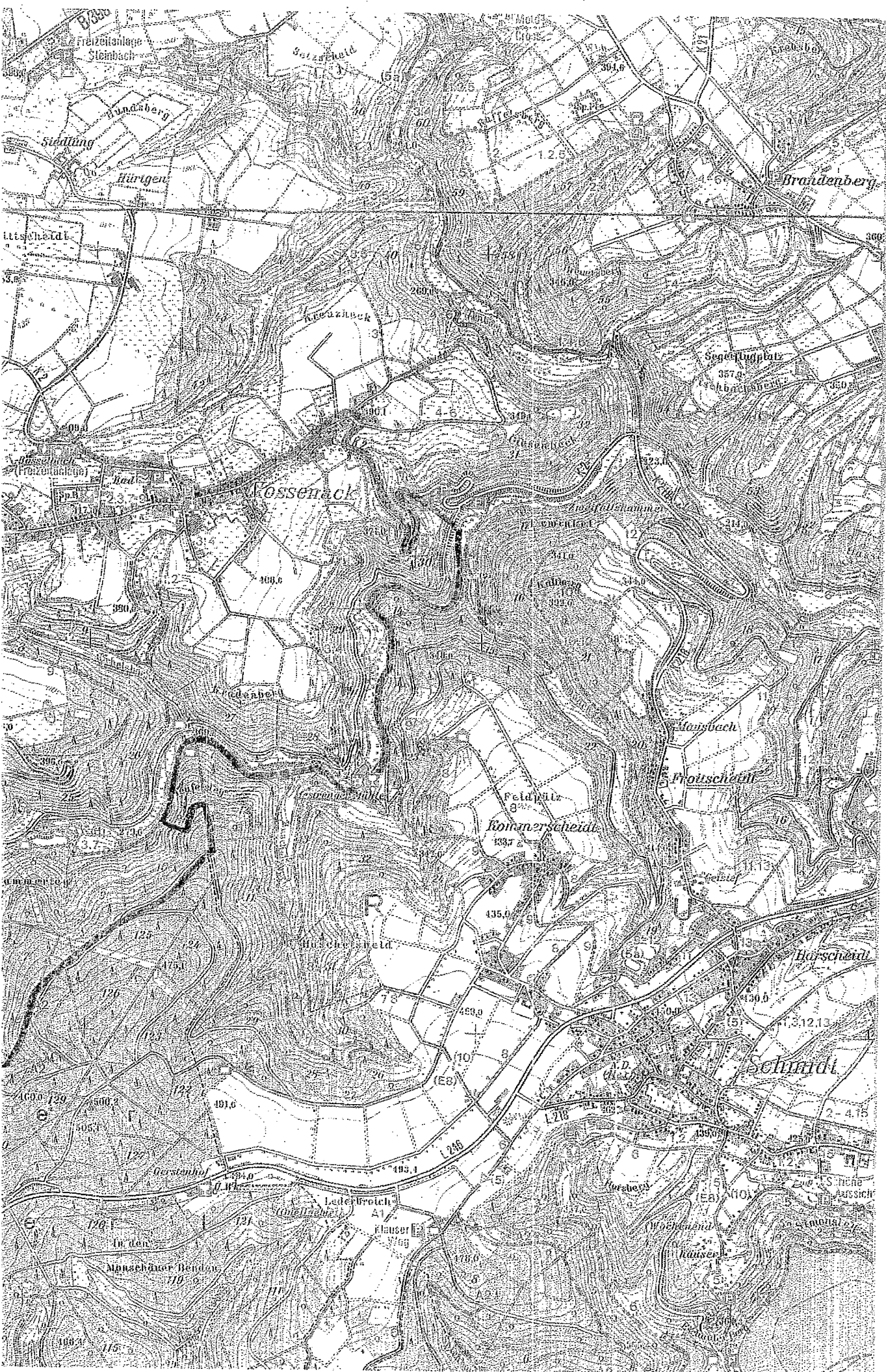
Anlage 1**Textliche Darstellung der Grenzen
des Erholungsgebietes**

Das Erholungsgebiet umfasst den Ortsteil Simonskall sowie einen Teilbereich des Ortsteils Vossenack. Die genaue Abgrenzung stellt sich wie folgt dar:

Zu der Straße „Germeter“ (B 399) südöstlich im Abstand von 40 m parallel verlaufend bis zur „Paul-Heinemann-Straße“. Die „Paul-Heinemann-Straße“ abwärts verlaufend bis in Höhe des Hauses Nr. 30. Von dort über den Wirtschaftsweg bis zur Freizeitanlage Bosselbach auf die „Pfarrer-Dickmann-Straße“. Dem Verlauf der „Pfarrer-Dickmann-Straße“ bis zur Ortsmitte von Vossenack folgend, dem „Baptist-Palm-Platz“ und von hier aus weiter in Richtung „Im Unterdorf“ über die „Schmidter Straße“ zur „Panoramastraße“ (L 218) folgend bis an die Kall im Kalltal. Von diesem Punkt an der Kall der Gemeindegrenze in westlicher Richtung folgend, an der „Mestrenger Mühle“ vorbei bis südlich an Simonskall entlang (Richtung Buhlert der Gemarkung Schmidt). Die Grenze verläuft hier wie die Gemeindegrenze und trifft im Bereich des Parkplatzes Kallbrück auf die L 160. Von hier aus gesehen verläuft sie in nordöstlicher Richtung auf der L 160 in Richtung Raffelsbrand bis zur Kreuzung mit der B 399. Auf der B 399 in Richtung Vossenack bis zu dem Punkt parallel zu der Straße „Germeter“ führend.

Abgrenzung des Erholungsgebietes
Vossenack - Simonskall





74

**Zulassung von Stellen für die Untersuchung von Abfällen,
Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 25 Landesabfallgesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 3. 7. 2002 IV – 4 – 115.5.2

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 21. 8. 2000 – IV A 6 – 115.5.2 (SMBL. NRW. 74) wird wie folgt geändert:

1

Nummer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Zulassung wird für bestimmte Untersuchungsparameter unter Angabe des Untersuchungsverfahrens widerrufen und befristet erteilt. Die Zulassung erfolgt für die Teilbereiche:

- 1a: Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall;
- 1b: Sonderuntersuchungsparameter und -verfahren für Abfall zur energetischen Verwertung;
- 1c: Sonderuntersuchungsparameter und -verfahren für Abfall aus mechanisch-biologischer Restabfallbehandlung;
- 2: Geotechnische Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall;
- 3: Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser;
- 4: Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Grund- und Oberflächenwasser;
- 5: Biologische Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser, Grund- und Oberflächenwasser;
- 6: Untersuchungsparameter und -verfahren für Deponiegas und Bodenluft.“

2

In Nummer 2 Absatz 3 werden die Worte „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

3

Nummer 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Anforderungen der DIN EN ISO 17025 (übergangsweise bis 31. 8. 2003 DIN EN 45001) einzuhalten.“

4

Nummer 3.2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

5

Die bisherige „Anlage 1“ wird durch die neu gefasste „Anlage“ ersetzt.

6

Die Anlage 2 entfällt.

Mindestumfang der Untersuchungsparameter und -verfahren für die Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 25 LabfG

Ist bei den nachfolgend angegebenen Normen/Vorschriften keine Verfahrensvariante ausdrücklich benannt, steht es der Untersuchungsstelle frei, die für sie geeignete zu wählen.

Teilbereich 1a : Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall

Probennahme	nach LAGA PN 2/78K ¹⁾	(Dezember 83)
Trockenrückstand	DIN ISO 11465	(Dezember 1996)
Glühverlust	DIN EN 12879	(Februar 2001)
Feststoff - TOC	DIN EN 13 137	(Dezember 2001)
Kohlenwasserstoffe	DIN EN 14039	(Entwurf Dez. 2000)
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN 38414-S23	(Februar 2002)
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe	nach HLOG Handbuch Bd. 7 ²⁾ oder DIN ISO 15009	(Oktober 2000) (März 2002)
Benzol und Derivate (BTXE)	nach HLOG Handbuch Bd. 7 ²⁾	(Oktober 2000)
polychlorierte Biphenyle (PCB):	DIN 39414 – S 20 (Feststoff) und DIN EN 12766- 1 (Altöl) und DIN EN 12766-2 (Altöl)	(Januar 1996) (November 2000) (Entwurf März 2001)
Königswasseraufschluss	DIN ISO 11466	(Juni 97)
Elution mit dest. Wasser	DIN EN 12457-4	(Entwurf Februar 2000)
pH - Wert :	DIN ISO 10390 und DIN 38 404-C5	(Mai 97) (Januar 84)
elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888	(Nov. 93)
Arsen	nach DIN EN ISO 11969 oder DIN EN ISO 11885	(November 96) (April 98)
Blei	nach DIN ISO 11047 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-E 6 – 1 oder DIN 38406-E 6 – 2 oder DIN 38406-E 29	(Entwurf Juni 95) (April 98) (Juli 98) (Juli 98) (Mai 99)
Cadmium	nach DIN ISO 11047 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN EN ISO 5961 Abs. 2 oder DIN EN ISO 5961 Abs. 3 oder DIN 38406-E 29	(Entwurf Juni 95) (April 98) (Mai 95) (Mai 95) (Mai 99)

¹⁾ wird ersetzt durch PN 98 (z.Zt. Entwurf Dezember 2001)

²⁾ Handbuch Altlasten Band 7, Analysenverfahren Teil 4 Bestimmung von BTEX / LHKW in Feststoffen aus dem Altlastenbereich, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Rheingastr. 186, 65203 Wiesbaden; Wiesbaden 2000

Chrom	nach DIN ISO 11047 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN EN 1233 Abschn. 3 oder DIN EN 1233 Abschn. 4 oder DIN 38406-E 29	(Entwurf Juni 95) (April 98) (August 96) (August 96) (Mai 99)
Chrom VI	nach DIN 38 405-D24	(Mai 87)
Kupfer	nach DIN ISO 11047 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-E 7 – 1 oder DIN 38406-E 7 – 2 oder DIN 38406-E 29	(Entwurf Juni 95) (April 98) (September 91) (September 91) (Mai 99)
Nickel	nach DIN ISO 11047 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-E 11 – 1 oder DIN 38406-E 11 – 2 oder DIN 38406-E 29	(Entwurf Juni 95) (April 98) (September 91) (September 91) (Mai 99)
Quecksilber	nach DIN EN 1483 oder DIN EN 12 338	(August 97) (Oktober 98)
Zink	nach DIN ISO 11047 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-E 8 – 1 oder DIN 38406-E 29	(Entwurf Juni 95) (April 98) (Oktober 80) (Mai 99)
Chlorid	nach DIN EN ISO 10304-2	(November 96)
Cyanid	nach LAGA CN 2/79 oder DIN ISO 11 262	(Dezember 83) (Juni 94)
Nitrat	nach DIN EN ISO 10 304-2	(November 96)
Sulfat	nach DIN EN ISO 10 304-2	(November 96)

Teilbereich 1b : Sonderuntersuchungsparameter und -verfahren für Abfall zur energetischen Verwertung

(Zulassung nur zusammen mit Teilbereich 1a)

Heizwert	nach DIN 51 900-1	(April 2000)
Flammpunkt	nach DIN EN 22719	(Dezember 1993)
extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX).	analog DIN 38 414-S17 ¹⁾ Kap. 8.2.3	(November 89)
Chlor gesamt	analog DIN EN 24 260	(Mai 94)
Schwefel gesamt	nach DIN EN 24 260	(Mai 94)

1) Gefriertrocknung oder Lufttrocknung

Teilbereich 1c : Sonderuntersuchungsparameter und -verfahren für Abfall aus der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung

(Zulassung nur zusammen mit Teilbereich 1a)

Biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstands der Originalsubstanz Atmungsaktivität (AT ₄)	nach AbfAbIV ²⁾ Nr. 2.5	(Februar 2001)
Wasserlöslicher Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz bestimmt über Filtrattrockenrückstand des Eluates	nach DIN 38904 – H 1-2	(Januar 87)
Gasbildung (GB ₂₁)	nach AbfAbIV ²⁾ Nr. 2.6	(Februar 2001)
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) im Eluat	DIN EN 1485	(November 96)
Phenole im Eluat	DIN 38409-H16-3	(Juni 1984)
Fluorid im Eluat	DIN 38405-D4-1	(Juli 1985)
Extrahierbare lipophile Stoffe	nach AbfAbIV ²⁾ Nr. 2.3	(Februar 2001)

2) Anhang 4 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen -Abfallablagerungsverordnung -- AbfAbIV vom 20. Februar 2001 BGBl. I S. 305

Teilbereich 2: Geotechnische Untersuchungsparameter und -verfahren für Abfall

Probennahme	nach LAGA PN 2/78K ¹⁾	(Dezember 83)
Flügscherfestigkeit (Labormethode)	analog DIN 4096 ²⁾	(Mai 80)
Einaxiale Druckfestigkeit	nach DIN 18136 ²⁾	(August 96)

Teilbereich 3 : Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser

Probennahme	nach DIN 38 402 A11 und DIN EN 25667 Teil 2	(Dezember 95) (Juli 93)
Homogenisierung von Teilproben	nach DIN 38 402-A. 30	(Juli 1998)
Temperatur	nach DIN 38 404-C4	(Dezember 76)
pH-Wert	nach DIN 38 404-C5	(Januar 84)
Säurekapazität bis pH = 4,3	nach DIN 38 409-H7-1-2	(Mai 79)
Säurekapazität bis pH = 8,2	nach DIN 38 409-H7-1-1	(Mai 79)
elektrische Leitfähigkeit	nach DIN EN 27 888	(November 93)
gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	nach DIN EN 1484	(August 97)
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	nach DIN EN 1485 Abschn. 8.2.2	(November 96)
Kohlenwasserstoffindex	nach DIN EN ISO 9377 - 2	(Juli 2001)
polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	nach DIN 38 407-F18	(Mai 99)
polychlorierte Biphenyle (PCB)	nach DIN 38 407-F3 oder DIN EN ISO 6468	(Juli 98) (Februar 97)
LHKW	nach DIN EN ISO 10301 Abschn.2 oder DIN EN ISO 10301 Abschn.3 oder DIN 38 407-F19	(August 97) (August 97) (Entwurf. Januar 96)
Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	nach DIN 38 407-F9 oder DIN 38 407-F19	(Mai 91) (Entwurf. Januar 96)
Ammonium	nach DIN 38 406-E5-2 oder DIN EN ISO 11 732	(Oktober 83) (September 97)
Arsen	nach DIN EN ISO 11969 oder DIN EN ISO 11885	(November 96) (April 98)

¹⁾ wird ersetzt durch PN 98 (z.Zt. Entwurf Dezember 2001)

²⁾ unter Beachtung des LUA – Merblattes Nr. 35 Vollzugshilfe „Bestimmung der Festigkeit von Abfällen“, Landesumweltamt NRW, Essen 2001

Blei	nach DIN 38 406-E6-2 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-E 29	(Juli 98) (April 98) (Mai 99)
Cadmium	nach DIN EN ISO 5961 Abs.3 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-E 29	(Mai 95) (April 98) (Mai 99)
Chrom	nach DIN EN 1233 Abs.4 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-E 29	(August 96) (April 98) (Mai 99)
Chrom (VI)	nach DIN 38405-D24 oder DIN EN ISO 10304-3 Abschn. 6	(Mai 87) (November 97)
Kupfer	nach DIN 38 406-E7-2 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-E 29	(September 91) (April 98) (Mai 99)
Nickel	nach DIN 38 406-E11-2 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406-E 29	(September 91) (April 98) (Mai 99)
Quecksilber	nach DIN EN 1483 oder DIN EN 12 338	(August 97) (Oktober 98)
Zink	nach DIN 38 406-E8-1 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406 – E 29	(Oktober 80) (April 98) (Mai 99)
Natrium	nach DIN 38 406-E14 oder DIN EN ISO 11885	(Juli 92) (April 98)
Kalium	nach DIN 38 406-E13 oder DIN EN ISO 11885	(Juli 92) (April 98)
Magnesium	nach DIN 38 406-E3-1 oder DIN EN ISO 11885	(September 82) (April 98)
Calcium	nach DIN 38 406-E3-1 oder DIN EN ISO 11885	(September 82) (April 98)
Phosphor, gesamt	nach DIN EN ISO 11885 oder DIN EN 1189, Abschn. 6,7	(April 98) (Dezember 96)
Chlorid	nach DIN EN ISO 10304-2	(November 96)
Cyanid	nach DIN 38 405-D13 ¹⁾	(Februar 81)
Nitrat	nach DIN EN ISO 10304-2	(November 96)
Nitrit	nach DIN EN ISO 10304-2 oder DIN EN 26 777	(November 96) (April 93)
Sulfat	nach DIN EN ISO 10304-2	(November 96)
Sulfid	nach DIN 38405-D26	(April 89)

¹⁾ Konservierung mit Natriumhydroxid, Zinn-(II)-Chlorid und Zinksulfatlösung bei pH $\geq$ 9

Teilbereich 4: Allgemeine Untersuchungsparameter und -verfahren für Grund- und Oberflächenwasser

Probennahme	nach DIN EN 25667 Teil 2 und DIN 38 402-A13 und DIN 38 402-A 15	(Juli 93) (Dezember 85) (Juli 86)
Temperatur	nach DIN 38 404-C4	(Dezember 76)
Redoxpotential	nach DIN 38 404-C6	(Mai 84)
pH-Wert	nach DIN 38 404-C5	(Januar 84)
elektrische Leitfähigkeit	nach DIN EN 27 888	(November 93)
Sauerstoffgehalt	nach DIN EN 25 814	(November 92)
Säurekapazität bis pH = 4,3	nach DIN 38 409 H7-1-2	(Mai 79)
Säurekapazität bis pH = 8,2 gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	nach DIN 38 409 H7-1-1 nach DIN EN 1484	(Mai 79) (August 97)
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	nach DIN EN 1485 Abschn. 8.2.2	(November 96)
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	nach DIN EN ISO 10301 Abschn. 2 oder DIN EN ISO 10301 Abschn. 3 oder DIN 38 407-F19	(August 97) (August 97) (Entwurf. Januar 96)
Benzol, Toluol und Xylol (BTX)	nach DIN 38 407-F9 oder DIN 38 407-F19	(Mai 91) (Entw. Januar 96)
Ammonium	nach DIN 38 406-E5-1 oder DIN EN ISO 11 732	(Oktober 83) (September 97)
Arsen	nach DIN EN ISO 11969	(November 96)
Blei	nach DIN 38 406-E6-2 oder DIN 38406-E 29	(Juli 98) (Mai 99)
Cadmium	nach DIN EN ISO 5961 Abs. 3 oder DIN 38406-E 29	(Mai 95) (Mai 99)
Chrom	nach DIN EN 1233 Abschn. 4 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406 – E 29	(August 96) (April 98) (Mai 99)
Kupfer	nach DIN 38 406-E7-2 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406 – E 29	(September 91) (April 98) (Mai 99)
Nickel	nach DIN 38 406-E11-2 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406 – E 29	(September 91) (April 98) (Mai 99)
Quecksilber	nach DIN EN 1483 oder DIN EN 12338	(August 97) (Oktober 98)

Zink	nach DIN 38 406-E8-1 oder DIN EN ISO 11885 oder DIN 38406 – E 29	(Oktober 80) (April 98) (Mai 99)
Natrium	nach DIN 38 406-E14 oder DIN EN ISO 11885	(Juli '92) (April 98)
Kalium	nach DIN 38 406-E13 oder DIN EN ISO 11885	(Juli '92) (April 98)
Magnesium	nach DIN EN ISO 11885 oder DIN 38 406-E3-1	(April 98) (September '82)
Calcium	nach DIN EN ISO 11885 oder DIN 38 406 E3-1	(April 98) (September '82)
Chlorid	nach DIN EN ISO 10304-1	(April 95)
Nitrat	nach DIN EN ISO 10304-1	(April 95)
Nitrit	nach DIN EN 26 777 oder DIN EN ISO 10304 – 1	(April 93) (April 95)
Sulfat	nach DIN EN ISO 10304-1	(April 95)

Teilbereich 5: Biologische Untersuchungsparameter und -verfahren für Sickerwasser, Grund- und Oberflächenwasser

Probennahme	nach DIN EN 25667 Teil 2, und DIN 38 402 A11 und DIN 38 402 A13 und DIN 38 402 A 15	(Juli 93) (Dezember 95) (Dezember 85) (Juli 86)
Daphnientest	nach DIN 38 412-L30	(März 89)
Leuchtbakterientest	nach DIN EN ISO 11348 – 1,2 ¹⁾	(April 99)

- 1) unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen:
 der pH – Wert muss auf $\text{pH } 7,0 \pm 0,2$ eingestellt werden,
 die Kontaktzeit wird auf 30 min festgelegt,
 der Test muss für alle Verdünnungsstufen in Doppelansätzen durchgeführt werden,
 der GL – Wert muss bestimmt werden,
 genaue Angaben zur Testung der Referenzsubstanzen.

Teilbereich 6 : Untersuchungsparameter und -verfahren für Bodenluft und Deponiegas

Probennahme	Verfahren nach Anhang zur Anlage
Sauerstoff	Verfahren nach Anhang zur Anlage
Methan	Verfahren nach Anhang zur Anlage
Schwefelwasserstoff	Verfahren nach Anhang zur Anlage
LHKW	Verfahren nach Anhang zur Anlage
BTEX	Verfahren nach Anhang zur Anlage
CO ₂	Verfahren nach Anhang zur Anlage

Anhang zur Anlage

Probennahme und Untersuchung von organischen Spurenverbindungen in der Bodenluft**Probennahme und Untersuchung von organischen Spurenverbindungen in der Bodenluft****1 Allgemeines**

Vor der Entnahme von Bodenluftproben ist der Untergrundaufbau durch Sondierung zu ermitteln es sei denn, die Erkenntnisse liegen aus dem Ausbau von Bodenluftmessstellen bereits vor.

Die Probennahme und Untersuchung von Bodenluft sollte sich an Teilen des VDI-Richtlinien VDI 3865 orientieren, wobei die nachfolgenden allgemeinen Beschreibungen zu beachten sind.

Zur Bodenluftprobennahme können Sondierungen für einmalige Messungen und ausgebaute Messstellen für Mehrfachmessungen herangezogen werden.

Aus der Sondierung werden abhängig von der Fragestellung Bodenluftproben über Sonden entnommen. Bei der Beprobung aus stationären Messstellen sollten die Bodenluftproben unter Verwendung von regelbaren Pumpen abgesaugt werden.

Zur Bestimmung des Probennahmezeitpunktes werden die Hauptkomponenten (CH₄, CO₂) mit direktanzeigenden Messinstrumenten gemessen und aufgezeichnet.

Es können die nachfolgenden Probennahme- und Untersuchungsprinzipien angewandt werden:

A Verfahren mit Anreicherung

Adsorption des abgesaugten Gases auf Aktivkohle

Adsorption des abgesaugten Gases auf XAD-Harz

B Verfahren ohne Anreicherung

Direktmessung mittels Gaschromatograph

2 Anlegen von Messstellen

Anlegen von temporären Bodenluftmessstellen

Zum Anlegen von Sondierungen zur Bodenluftmessung sollte bevorzugt ein Elektrohammer verwendet werden, um die Probennahmestelle nicht mit Abgasen oder verdampfenden Treibstoffen zu kontaminieren. Eine Kontamination durch das notwendige Stromaggregat sollte durch die richtige Wahl des Aufstellungsortes vermieden werden. Die Bohrlochmindesttiefe beträgt 1m. Für vergleichende Messungen sind Sondierungen mit gleicher Dimensionierung zu verwenden.

3 Allgemeine Beschreibung der Probennahmeprinzipien

- Sondierung zur Ermittlung des Untergrundaufbaus
- Probennahme aus abgedichteten Sondierungen oder stationären Messstellen
- Probenentnahme über Sonden
- Probennahmetiefe

Mindesttiefe: 1m unter Geländeoberkante (GOK)

Maximaltiefe: bis 1m über Grundwasseroberfläche

- Startzeit der Probennahme

gesteuert über den Konzentrationsverlauf charakteristischer Bodengase z.B. CO₂, CH₄

- Probensammlung

Anreicherung auf Adsorptionsmaterial wie z.B.

Aktivkohle

Adsorberharz (z.B. XAD 4)

im geschlossenen Messsystem zur Direktmessung im Gaschromatographen

4 Allgemeine Beschreibung der Analysenprinzipien

Die Angaben zu den Analyseverfahren sind den Richtlinien VDI 3865 Blatt 3 und 4 zu entnehmen.

II.

Innenministerium

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. des Innenministeriums v. 4. 7. 2002 52/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Zusammenfassende Publikationen			
Die Gemeinden NRWs, Informationen aus der amtlichen Statistik	Z 04 1	2001	7,70
CD-ROM Gemeindedaten NRW			
Inhaltsgleich mit dem Taschenbuch „Die Gemeinden NRWs“, enthält diese EASYSTAT-CD zusätzlich die Ergebnisse in Zeitreihen-Darstellung für die Jahre 1990–2000	Z 04 8	2001	29,70
Fachbezogene Einzelbeiträge: – Haushaltstypisierung im Rahmen des registergestützten Zensustests – Die Ermittlung des Wohnungsinhabers im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung und deren Bedeutung für die Haushaltegenerierung – Räumliche Mobilität und Arbeitsmarktprozesse – Sicherung persönlicher Angaben in Tabellendaten – Das Personal des Landes am 30. Juni 2000	Z 08 1/51	Band 1/2002	3,20
Fachbezogene Einzelbeiträge: – Testerhebung 2000: „Statistische Erfassung von Wohnungslosigkeit“ – Erfahrungsbericht – Anpassung der Kreisberechnungen der Bruttowertschöpfung an das neue Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen	Z 08 1/52	Band 2/2002	2,50
Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen: Statistischer Jahresbericht mit aktuellen Informationen zu fast allen statistisch erfassten Lebensbereichen, vorgelegt anlässlich der Jahrespressekonferenz des LDS im März	Z 41 1	2001	kostenlos
Verzeichnisse/Adressarien			
CD-ROM Schulen in NRW	B 00 8	2001	50,00
Die CD-ROM enthält alle Schulen in NRW. Um die Verwendungsmöglichkeiten weitestgehend offen zu halten, finden Sie die Adressen in drei verschiedenen Formaten vor: 1. Excel 5.0, 2. ASCII-Format, 3. FDF-Format			
Verzeichnis der Grundschulen (einschl. freier Waldorfschulen)	B 01 5	2001	13,00
Verzeichnis der Hauptschulen (einschl. freier Waldorfschulen und Gesamtschulen)	B 02 5	2001	4,90
Verzeichnis der Sonderschulen	B 03 5	2001	3,30
Verzeichnis der Realschulen (einschl. freier Waldorfschulen, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs)	B 04 5	2001	4,20
Verzeichnis der Gymnasien (einschl. freier Waldorfschulen, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs)	B 05 5	2001	4,50
Verzeichnis der Berufskollegs	B 06 5	2001	10,90
Verzeichnis der Privatschulen (alle o.g. Schulformen, zusätzl. Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinheiten)	B 08 5	2001	8,50
Gebiet und Bevölkerung			
Bevölkerung der Gemeinden, Fortschreibung	A 12 3	1. Hj 2001	2,30
Ausländische Bevölkerung am 31. Dezember	A 15 3	2000	1,30
Einbürgerungen	A 16 3	2000	1,30
Wanderungen; Jahreszusammenfassung	A 31 3	2000	1,30
Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien			
Ergebnisse des Mikrozensus: Privathaushalte und Familien	A 17 3	2001	3,30
Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalts- und Erwerbsstrukturen; Erste Ergebnisse	A 60 3	2001	1,30
Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung, Erwerbsbeteiligung, Haushalte und Familien	A 61 3	2001	3,30
Ergebnisse des Mikrozensus: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit	A 62 2	2001	2,60
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: Ergebnisse nach Verwaltungsbezirken	A 66 3	2. Hj 1999	7,20

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Gesundheitswesen			
Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in NRW	A 41 3	2000	1,50
Zugänge an Tuberkulosekranken	A 47 3	2000	1,30
Unterricht und Bildung			
Allgemein bildende Schulen: Erste Ergebnisse	B 13 3	2000	2,80
Berufliche Schulen	B 21 2	1999	8,70
Auszubildende und neu abgeschlossene Ausbildungsverträge	B 27 3	2001	3,50
Hochschulen, Wintersemester 1999/2000	B 30 2	2000	19,90
Studierende an den Hochschulen, Sommersemester 2001	B 31 3	1. Hj 2001	33,20
Wahlen			
Bundestagswahl in NRW: Heft 1, Ergebnisse früherer Wahlen	B 71 3	2002	11,50
Land- und Forstwirtschaft			
Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	C 47 3	2001	2,10
Bodennutzung: Endgültiges Ergebnis	C 11 3	2001	1,30
Ernteberichterstattung: Endgültiges Ergebnis der Getreideernte	C 22 3	2001	1,30
Ernteberichterstattung: Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte	C 24 3	2001	1,30
Ernteberichterstattung: Endgültige Ergebnisse der Ölfrucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Raufutter- und Rübenernte	C 25 3	2001	1,30
Ernteberichterstattung: Endgültige Ergebnisse der Gemüseernte	C 27 3	2001	3,10
Ernteberichterstattung: Endgültige Ergebnisse der Obsternte	C 62 3	2001	1,30
Viehhaltungen und Viehbestände am 3. Mai	C 32 3	2001	2,60
Viehhaltungen und Viehbestände am 3. Mai: nach Bestandsgrößenklassen	C 33 3	2001	3,10
Rinder- und Schweinebestand am 3. November	C 30 3	2001	1,30
Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung: Struktur der Bodennutzung und Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Größenstruktur der Forstbetriebe	C 92 3	1999	9,46
Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung: Personal- und Arbeitsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe	C 93 3	1999	12,53
Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung: Besitz- und Pachtverhältnisse sowie außerbetriebliches Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe	C 94 3	1999	7,41
Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung: Berufsbildung, Soziale Sicherung, Hofnachfolge und Vermietung von Unterkünften der landwirtschaftlichen Betriebe	C 95 3	1999	8,95
Gewerbemeldungen, Insolvenzen			
Gewerbeanzeigen	D 13 3	4. Vj 2001	1,30
Gewerbeanzeigen: Jahreszusammenfassung	D 14 3	2001	3,10
Konkurs- und Vergleichsverfahren (Insolvenzen)	J 11 3	2. Hj 2000	1,30
Produzierendes Gewerbe, Handwerk			
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: Jahreszusammenfassung	E 12 3	2001	4,60
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: Betriebsergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch	E 14 3	2001	3,10
Energiebilanz	E 44 3	1999	4,35
Ausbaugewerbe: Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe	E 29 3	4. Vj 2001	1,30
Ausbaugewerbe: Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe: Jahreszusammenfassung	E 30 3	2001	1,30
Handwerk; Messzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen	E 51 3	4. Vj 2001	1,30
Bautätigkeit, Wohnungswesen			
Baufertigstellungen und Bauabgänge	F 22 3	2000	6,40
Obdachlosigkeit am 30. Juni	F 01 3	2001	1,50

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Handel und Gastgewerbe			
Außenhandel, Aus- und Einfuhr: Endgültige Ergebnisse	G 33 3	2000	21,50
Verkehr			
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen	H 14 3	4. Vj 2001	1,30
Binnenschifffahrt: Jahreszusammenfassung	H 22 3	2000	6,90
Öffentliche Sozialleistungen			
Sozialhilfe: Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe	K 11 3	2000	6,90
Jugendhilfe: Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses; Junge Menschen am 31. 12.	K 13 3	2000	6,90
Jugendhilfe: Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe	K 18 3	2000	1,50
Jugendhilfe: Maßnahmen der Jugendarbeit	K 15 3	2000	2,80
Pflegeeinrichtungen und Pflegegeldleistungen	K 32 3	1999	2,30
Wohngeld	F 29 3	2000	3,58
Öffentliche Finanzen und Steuern			
Hochschulfinanzen	L 17 3	2000	3,80
Gemeindefinanzen – Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	L 21 3	4. Vj 2001	5,10
Personal der öffentlichen Verwaltung	L 32 3	2000	16,60
Preise und Preisindizes			
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau	M 14 3	1. Vj 2002	1,30
Kaufwerte von Bauland	M 15 3	4. Vj 2001	1,30
Löhne und Gehälter			
Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen	N 11 3	3. Vj 2001	2,80
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk im Mai	N 12 3	2001	1,30
Bruttojahresverdienste im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen sowie Streiks	N 14 3	2000	1,30
Verbrauch			
Einkommens- und Verbrauchsstichprobe: Vermögenssituation der Privathaushalte	O 22 3	1998	2,10
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen			
Bruttoanlageinvestitionen 1991–1999	P 18 3	1999	2,10
Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung 1991–1999	P 21 3	1999	4,40
Verfügbares Einkommen und Primäreinkommen der privaten Haushalte; Revidierte Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise 1995–1999 sowie für das Land 1991–1999	P 22 3	1999	1,80
Arbeitnehmerentgelt 1991–1998	P 24 3	1998	4,40
Umwelt			
Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe	Q 31 3	2000	1,80
Gemeinschaftsveröffentlichungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder			
Kreiszahlen – Ausgewählte Regionaldaten für alle kreisfreien Städte und Kreise Deutschlands (Auswahl aus der CD „Statistik regional“)	Z 18 4	2001	13,00
CD-ROM Gemeindeverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland; Administrative Gebietseinheiten, Gebietsstand 31. 12. 2000 mit Angaben zu Flächen und Bevölkerung zum 31. 12. 2000	Z 15 8	2000	98,00

Bestellungen richten Sie bitte an das:

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
– Dezernat 114 – (Vertrieb)
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland**Berichtigung
zur Bek. d. Landschaftsverbandes
v. 19. 2. 2002 (MBL NRW. 2002 S. 455)****11. Landschaftsversammlung Rheinland;**

Feststellung einer Nachfolgerin (Brigitte Wucherpennig)

Die Überschrift der Bekanntmachung muss richtig lauten:

**11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004
Feststellung einer Nachfolgerin**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 20. 3. 2002

– MBL NRW. 2002 S. 834.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569